

*Neuigkeiten, Hintergründe und fachliche Einschätzungen
für die Behindertenhilfe und Sozialpsychiatrie*

LANDESRAHMENVERTRAG SGB IX

Ambitionierte Ziele, offene Fragen

MEHR WOHNRAUM FÜR NRW

Tagung von Diakonie RWL und NRW.Bank

SELBSTVERTRETUNG IN WERKSTÄTTEN

Landesarbeitsgemeinschaft konstituiert

MODULARISIERUNG VON WERKSTATTLEISTUNGEN

Chance oder Risiko?

MODELLVORHABEN NACH § 11 SGB IX

Rehabilitation für Menschen mit psychischer Erkrankung

EINGLIEDERUNGSHILFE UND PFLEGE

Empfehlung gemäß §13 Abs. 4 SGB XI / Arbeitshilfe

BTHG-FACHTAG AM 18. MAI 2018

Im Fokus: Gemeinschaftliche Wohnformen

LANDESRAHMENVERTRAG ZUM SGB IX

Auf der Auftaktklausur zu den Rahmenvertragsverhandlungen im Januar 2018 in Soest wurde eine zentrale Frage bereits beantwortet: Ist es möglich, die bisherigen Leistungs- und Entgeltstrukturen in NRW in überarbeiteter Form fortzuführen, oder steht eine umfassende Revision sämtlicher Rahmenbedingungen in der Eingliederungshilfe an? Die Antwort ist protokolliert: „Die Teilnehmenden [an der Klausur] streben einen Vertragsabschluss nach Möglichkeit zum Ende des laufenden Jahres an. Die Anforderungen sind .. beträchtlich: Das BTHG erfordert eine grundlegend neue und transparente Leistungs- und Kostenstruktur, insbesondere in Abgrenzung zu den existenzsichernden Leistungen und .. den sonstigen Leistungen der Pflege und medizinischen Behandlung. Die Neuausrichtung wird sich nicht allein auf die Leistungen der Wohnunterstützung beschränken. Es müssen .. alle bestehenden Leistungsformen und –angebote mit Blick auf die Personenzentrierung und Landeseinheitlichkeit auf den Prüfstand. ... Die Anwesenden sind darin einig, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe komplett neu überarbeitet werden müssen.“ Strukturkonservierende Haltungen wurden mit Blick auf die

mosaik

Rechtsslage als eher unrealistisch bewertet. Die Konturen der „neuen Eingliederungshilfe“ sind allerdings im BTHG und in dessen Begründung nicht so konkret beschrieben, dass sie den Vertragspartnern als Maßgabe dienen könnten. Auch die in §131 SGB IX vorgesehenen Empfehlungen der Bundesebene zum Inhalt der Rahmenverträge liegen nicht vor; bisher sind lediglich Eckpunkte bekannt.

Anbieterseite und Landschaftsverbände in NRW einigten sich auf eine Verhandlungsstruktur (vgl. *mosaik* 3/2018), doch steht eine aktive und das Geschehen prägende Beteiligung sowohl der Behindertenselbsthilfe als auch der Kreise und kreisfreien Städte noch aus. §7 des Ausführungsgesetzes zum BTHG bestimmt die Landesverbände der Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen als Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung. Sie sollen an der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mitwirken (§131 Abs. 2 SGB IX), benötigten aber deutlich mehr Zeit als Landschaftsverbände und LAG FW NRW, um sich zu organisieren und ihre Vertreter zu benennen. Inzwischen zeichnet sich eine Mitwirkung sowohl im Verhandlungsplenum als auch in einzelnen Arbeitsgruppen ab.

Anders verhält es sich bei den Kommunen, die nach dem noch nicht verabschiedeten Ausführungsgesetz (AG BTHG NRW) ebenfalls Träger der Eingliederungshilfe sein werden. Städtetag und Landkreistag NRW verfügen nach eigenem Bekunden nicht über die erforderlichen Personalkapazitäten, um die zahlreichen Termine wahrzunehmen. Sie sehen bisher auch keine Möglichkeit, Delegierte über ihre Mitgliedskommunen zu stellen.

Das BTHG ist aber eindeutig: „Die Träger der Eingliederungshilfe schließen gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge ... ab.“ Die Anbieterseite geht davon aus, dass die mit den kommunalen Spitzenverbänden zu verhandelnden Punkte integrative Bestandteile des Vertrags werden. Die Landschaftsverbände sahen dagegen auch die Möglichkeit, zwei separate Verträge abzuschließen – z.B. in dem Fall, dass Bestimmungen des allgemeinen Teils nicht konsensfähig sein sollten. Zu denken ist etwa an Regelungen zu Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach §125 SGB IX. Kommunen könnte daran gelegen sein, sich nicht durch mit überörtlichen Trägern getroffene Vereinbarungen binden zu lassen.

Sofern es bei der passiven Haltung der Kommunen bleibt, findet sich in §131 Abs. 4 SGB IX eine Handlungsoption für die Landesregierung. Diese kann Inhalte des Rahmenvertrags auch durch Rechtsverordnung regeln, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung ein Rahmenvertrag vorliegt. In der LAG FW NRW wurde bereits die Möglichkeit erwogen, das Sozialministerium auf diese Option anzusprechen.

Ungeachtet aller prozeduralen Fragen ist die Komplexität der zu regelnden Sachverhalte immens. Zu den Herausforderungen zählen neue Leistungsbeschreibungen, die relativ unbestimmte Termini im SGB IX präzisieren und die bisherige ambulante und stationäre Leistungstypologie ablösen. Sie müssen Angaben zu Parametern der Strukturqualität und zum Personaleinsatz enthalten, auf denen Leistungs- und Entgeltvereinbarungen nach §125 SGB IX in NRW aufbauen können. Auch im Zusammenhang mit der „Trennung der Leistungen“ sind diverse Punkte zu klären, dies zunächst auch auf der Bundesebene.

Trotz aller unbewältigten Aufgaben sieht der Zeitplan für NRW vor, die Verhandlungen bis Ende Oktober 2018 abzuschließen. Bis zum Jahresende soll sich eine Redaktionsgruppe dem Feinschliff der Vertragstexte widmen. Die Vertragspartner werden sich zur Jahresmitte mit der Frage befassen müssen, ob dieser Plan tatsächlich einzuhalten ist.

MEHR WOHNRAUM FÜR NRW

Anfang Mai findet im Landtag eine Anhörung zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in NRW statt. Vor diesem Hintergrund organisierten Diakonie RWL und NRW.Bank eine Tagung mit dem Titel „Wohnen – altersgerecht, inklusiv und bezahlbar“. Das Problem ist bekannt: Dort, wo die Nachfrage am höchsten ist, wird zu wenig gebaut; Bestandsbauten sind an veränderte Bedarfe und Wünsche anzupassen. Kirche und Diakonie sind sowohl als Eigentümer von Grundstücken und Immobilien als auch als erfahrene Akteure in der Gestaltung eines lebenswerten Wohnumfelds angesprochen.

SELBSTVERTRETUNG IN WERKSTÄTTEN

Im März 2018 fand die konstituierende Sitzung der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte (LAG WR) statt. Werkstatträte vertreten Rechte und Anliegen der in Werkstätten beschäftigten Menschen mit Behinderung, vergleichbar mit Betriebsräten oder Mitarbeitervertretungen. Siebzehn Frauen und Männer wurden in ihrem Amt als Delegierte auf der Landesebene bestätigt; sie wählten im Anschluß einen Sprecherrat. In Anwesenheit von Vertretern des Landtags, der Landschaftsverbände und der Freien Wohlfahrt wurden Ziele formuliert: Weiter daran zu arbeiten, dass aus Mitwirkung möglichst viel Mitbestimmung wird und – ganz aktuell – die Finanzierung der LAG WR abzusichern.

MODULARISIERUNG VON WERKSTÄTTLEISTUNGEN?

Mit einer möglichen Modularisierung wurde ein Paradigmenwechsel in der Konzeption und Erbringung von Teilhabeleistungen angedacht. Gemeint ist dabei eine Differenzierung der Leistungen in dem Sinne, dass Werkstätten Teilleistungen anbieten und Menschen mit Behinderungen diese dann in Entsprechung zu ihrem individuellen Bedarf auswählen – und Kostenträger die Leistungen bewilligen. Laut Einschätzung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten (BAG WfbM) ist davon auszugehen, dass das Interesse von Menschen mit Behinderungen an Teilleistungen langfristig eher zunimmt. Eine Positionsbestimmung in der Freien Wohlfahrtspflege NRW im Zuge der Rahmenvertragsverhandlungen steht noch aus.

MODELLVORHABEN NACH § 11 SGB IX: „REHAPRO“

Die Zahl der jährlichen Rentenzugänge wegen verminderter Erwerbstätigkeit ist rückläufig. Umso gravierender, dass Sie bei Menschen mit einer psychischen Erkrankung ansteigt. Gerade für diese Personengruppe greifen Rehabilitationsmaßnahmen oft nicht bzw. sind zu hochschwierig angelegt. Vor diesem Hintergrund geht das Modellvorhaben „rehapro“ an den Start. Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Jobcenter) und Trägern der Rentenversicherung stehen bis 2022 jeweils 500 Mio. Euro zur Verfügung. Als Kooperationspartner kommen auch Träger aus der Freien Wohlfahrtspflege in Betracht, z.B. um die Belastbarkeit von Teilnehmenden zu klären und um sie an berufliche Tätigkeiten heranzuführen.

Träger der Freien Wohlfahrtspflege, die innovative Ideen zum Thema einbringen oder sich zum Stand der Überlegungen erkundigen wollen, können sich an die zuständigen Jobcenter oder Rentenversicherungen wenden. Noch im Mai sollen Kick-off-Workshops durchgeführt werden, so dass sich interessierte Träger zeitnah als Kooperationspartner ins Gespräch zu bringen sollten. Förderrichtlinie und weitere Informationen werden auf der Homepage des BMAS veröffentlicht.

FACHDISKUSSION ZUR TEILHABE AM ARBEITSLEBEN

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge, der die Umsetzung des BTHG begleitet, lädt regelmäßig zu Fachdiskussionen im Internet ein. Vom 30. April bis zum 29. Mai 2018 geht es um die Teilhabe am Arbeitsleben. Fragen, diverse Beiträge und Best Practice-Beispiele finden sich auf der Homepage zur Umsetzungsbegleitung. Inhalte lassen sich z.T. in Leichter Sprache abrufen, zukünftig auch der BTHG-Kompass, ein Kompendium zur Reform.

EINGLIEDERUNGSHILFE UND PFLEGE

Im April 2018 stimmten das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales einer in §13 Abs. 4 SGB XI vorgesehenen Empfehlung des GKV-Spitzenverbandes und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Träger der Sozialhilfe (BAGüS) zu. Die Aufgabe bestand darin, Modalitäten der Übernahme und Durchführung der Leistungen der Pflegeversicherung durch einen Träger der Eingliederungshilfe sowie die Erstattung der Kosten zu regeln. Die Diakonie Deutschland bewertet es als positiv, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe weiterhin im Verhältnis zur Pflegeversicherung nicht nachrangig sind. Aus fachpolitischer Perspektive sei es jedoch fraglich, ob die Intention, Leistungen wie aus einer Hand zu gewährleisten, wie vorgesehen umsetzbar ist, oder ob bürokratischer Mehraufwand insbesondere für Leistungsberechtigte entsteht.

Eine im Rahmen eines BTHG-Umsetzungsprojekts in Bethel erstellte Arbeitshilfe enthält Klärungen und Erläuterungen u.a. zum Begriff der „Wohnform“. Von besonderer Bedeutung sind „Räumlichkeiten“ im Sinne von §71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI. An der Anwendung dieser Bestimmung wird sich zukünftig entscheiden, ob Pflegeleistungen nach §43a SGB XI nur pauschal in Höhe von maximal 266 Euro entgolten werden. Für das genaue Verständnis des Begriffs und eine einheitliche Rechtsanwendung wird eine Richtlinie maßgeblich sein, die der Spitzenverband Bund der Pflegekassen bis zum 01.07.2019 erlassen muss. Erst auf dieser Grundlage wird zu bestimmen sein, welche Finanzierungsoptionen im Zusammenspiel von Pflege und Eingliederungshilfe in Wohngemeinschaften bzw. in „intensiv ambulant betreuten“ Angeboten umsetzbar sind.

FACHVERANSTALTUNG ZUM BTHG

Am 18.05.2018 findet in der Geschäftsstelle der Diakonie RWL in Düsseldorf ein BTHG-Fachtag statt. Schwerpunktthemen sind die Weiterentwicklung vollstationärer Einrichtungen und die möglichen Rahmenbedingungen gemeinschaftlicher Wohnformen nach Umsetzung des BTHG. Als Referent steht Herr Michael Conty zur Verfügung. Zudem wird aus den einzelnen Arbeitsgruppen der Rahmenvertragsverhandlungen berichtet. Anmeldungen werden per E-Mail an Frau Elke Wolthaus (e.wolthaus@diakonie-rwl.de) erbeten.

ANMELDEFORMULAR FÜR **MOSAİK**

Bitte tragen Sie sich für einen regelmäßigen Bezug in unser Anmeldeformular ein.

Der Newsletter wird im Geschäftsfeld Pflege, Alter und Behinderung des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. erstellt. Redaktion: Claus Michel (c.michel@diakonie-rwl.de) und Petra Welzel (p.welzel@diakonie-rwl.de).